



FÜR UNTERNEHMER

Betriebsausgabenabzug bei der Veranstaltung von Golfturnieren

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in zwei neuen Entscheidungen zu der Frage Stellung genommen, unter welchen Umständen Unternehmer Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Golfturnieren als Betriebsausgaben abziehen können. Im einen Fall waren die Kosten einer Brauerei abziehbar, während im anderen Fall eine Versicherungsagentur ihre Kosten nicht abziehen konnte.

Durch den Betrieb veranlasste Aufwendungen sind grundsätzlich von den Betriebseinnahmen abzuziehen. Eine Ausnahme davon macht das Einkommensteuergesetz (EStG) aber für solche Kosten, die mit der gesellschaftlichen Stellung des Unternehmers oder seiner Geschäftspartner zusammenhängen (sogenannte Repräsentationsaufwendungen). Ausdrücklich fallen darunter Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten und für damit zusammenhängende Bewirtungen (§ 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 EStG).

Nach der Rechtsprechung des BFH gehören aber auch Aufwendungen für die Ausrichtung von Golfturnieren dazu, und zwar selbst dann – wie der BFH jetzt mit Urteil vom 16. Dezember 2015 IV R 24/13 entschieden hat –, wenn das Turnier von einer Versicherungsagentur in Verbindung mit einer Wohltätigkeitsveranstaltung durchgeführt wird und die Veranstaltung neben Werbezwecken auch oder sogar überwiegend einem Wohltätigkeitszweck dient. Hätte der Unternehmer unmittelbar für den guten Zweck gespendet, wäre immerhin ein Abzug als Spende möglich gewesen.

Anders urteilte der BFH aber im Fall der Brauerei, die Golfvereine finanziell bei der Durchführung einer nach der Brauerei benannten Serie von Golfturnieren unterstützt hatte (Urteil vom 14. Oktober 2015 I R 74/13). Die Turniere hatten nach Ansicht des BFH ausschließlich den Zweck, den Warenabsatz zu sichern. Ein Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Stellung von z. B. Geschäftspartnern der Brauerei sei rein zufällig und falle im Hinblick auf die Anzahl der Turniere nicht ins Gewicht.

Quelle: PM BFH

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Abfindungen

In einem aktuellen Schreiben des Bundesfinanzministeriums werden Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Abfindungen geklärt.

Zusammenballung von Einkünften in einem Veranlagungszeitraum

Eine Abfindung kann nach der sogenannten Fünftelregelung begünstigt bzw. ermäßigt versteuert werden. Ausschlaggebend für die Inanspruchnahme der steuerlichen Vergünstigung ist, dass die Abfindung auch tatsächlich in einem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) als Einmalbetrag ausbezahlt wird bzw. vollständig in mehreren Teilbeträgen innerhalb des Jahres zufließt. Nur dann tritt das von der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH-Urteile finden Sie hier: www.bfh-urteile.de) im Grundsatz geforderte Merkmal der sogenannten Zusammenballung ein.

Editorial

Das Bundesfinanzministerium klärt in einem Schreiben zu Zweifelsfragen bei der steuerlichen Behandlung von Abfindungen auf. Im Zweifel gilt auch die Beachtung des BFH-Urteils bei der Planung betrieblicher Golfturniere als sinnvoll. Das Thema Flüchtlinge ist auch immer ein steuerliches. Wie man mit den Einnahmen von gemeinnützigen Einrichtungen richtig umgeht, erläutert ein weiteres Schreiben des BMF.

Ebenfalls aus dem Berliner Ministerium kommt ein Rechentool zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück. Denn nur eine steuerlich anerkannte Aufteilung kann zur richtigen Errechnung der Gebäude-Afa führen. Nicht zuletzt der großen Zuwanderung verdanken wir jetzt auch, dass die Bundesregierung den Wohnungsbau attraktiv fördern will.

Die Selbstanzeige verschwiegener Kapitalerträge wird jetzt zum Nadelöhr, nach dem aktuellen Urteilspruch des OLG Schleswig-Holstein, wenn der Ankauf von Steuer-CDs schon in der Presse stand.

Mit freundlichen Grüßen

INHALTSVERZEICHNIS

FÜR UNTERNEHMER

Betriebsausgabenabzug bei der Veranstaltung von Golfturnieren | Seite 1

Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der ertragsteuerlichen Behandlung von Abfindungen | Seite 1 - 2

Deutsches Besteuerungsrecht für Tätigkeit eines IT-Dienstleisters in den Niederlanden | Seite 2

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebautes Grundstück | Seite 2

Förderung des Mietwohnungsbaus | Seite 2 - 3

Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden führen nicht zu anschaffungsnahen Herstellungskosten | Seite 3 - 4

FÜR HEILBERUFE

Kabinettsbeschluss zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften | Seite 2 - 3

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Keine strafbefreiende Wirkung steuerlicher Selbstanzeige bei einschlägiger Medienberichterstattung | Seite 3

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Verlust aus dem Verfall von Optionen steuerlich berücksichtigungsfähig | Seite 3 - 4

LESEZEICHEN

Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe | Seite 4

APRIL 2016

Der Zufluss mehrerer Teilbeträge in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ist deshalb grundsätzlich schädlich. Dies gilt nicht, soweit es sich um eine im Verhältnis zur Hauptleistung stehende geringfügige Zahlung handelt, die in einem anderen Veranlagungszeitraum zufließt.

Aus Vereinfachungsgründen wird es nicht beanstandet, eine geringfügige Zahlung anzunehmen, wenn diese nicht mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt. Darüber hinaus kann eine Zahlung unter Berücksichtigung der konkreten individuellen Steuerbelastung als geringfügig anzusehen sein, wenn sie niedriger ist als die tarifliche Steuerbegünstigung der Hauptleistung. Ferner können jedoch auch ergänzende Zusatzleistungen, die Teil der einheitlichen Abfindung sind und in späteren Veranlagungszeiträumen aus Gründen der sozialen Fürsorge für eine gewisse Übergangszeit gewährt werden, für die Beurteilung der Hauptleistung als einer zusammengeballten Entschädigung unschädlich sein.

Pauschalbesteuerte Arbeitgeberleistungen sind bei der Beurteilung des Zuflusses in einem Veranlagungszeitraum nicht zu berücksichtigen. Bestimmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, dass die fällige Entschädigung erst im Folgejahr zufließen soll, ist dies für die Anwendung von § 34 Abs. 1 und 2 EStG unschädlich.

Ein auf zwei Jahre verteilter Zufluss der Entschädigung ist ausnahmsweise unschädlich, wenn die Zahlung der Entschädigung von vornherein in einer Summe vorgesehen war und nur wegen ihrer ungewöhnlichen Höhe und der besonderen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen auf zwei Jahre verteilt wurde oder wenn der Entschädigungsempfänger – bar aller Existenzmittel – dringend auf den baldigen Bezug einer Vorauszahlung angewiesen war.

Quelle: BMF-Schreiben IV C 4 – S 2290/07/10007

Deutsches Besteuerungsrecht für Tätigkeit eines IT-Dienstleisters in den Niederlanden

Der in Deutschland ansässige Kläger ist selbstständiger Programmierer. Eine niederländische Firma beauftragte ihn, ihre IT-Systeme zu integrieren und eine Datenmigration durchzuführen. Dazu stellte sie ihm ein Besprechungszimmer in ihren Räumlichkeiten zur Verfügung. Von dort aus konnte er über einen Kabelanschluss auf den Server des Unternehmens zugreifen. Für die Arbeiten nutzte er einen eigenen Laptop; Administratorenrechte für den Server hatte ihm die Firma eingeräumt. Das Finanzamt unterwarf die bezogene Vergütung der deutschen Besteuerung. Der Kläger wandte ein, dass das Besteuerungsrecht den Niederlanden zustehe. In Deutschland dürften die Einkünfte nur im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden.

Mit seiner Klage hatte der Kläger keinen Erfolg. Das Finanzgericht Düsseldorf sprach das Besteuerungsrecht dem deutschen Staat zu. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen dürften die Niederlande die Einkünfte nur dann besteuern, wenn der Selbstständige in den Niederlanden in einer sogenannten „ständigen Einrichtung“ tätig werde. Diese müsse ihm regelmäßig zur Verfügung stehen. Der Begriff der „ständigen Einrichtung“ entspreche dem der Betriebsstätte und verlange eine nicht nur vorübergehende Verfügungsmacht.

Eine solche Verfügungsmacht habe der Kläger über den Besprechungsraum nicht bekommen. Ihm sei weder ein Schlüssel übergeben noch die exklusive Nutzung gestattet worden. Um Zutritt zu erhalten, habe er einen Firmenangehörigen fragen müssen. Der Raum sei auch nicht während seiner Abwesenheit für ihn vorgehalten worden. Der Kläger habe sich auf dem Firmengelände wie ein Gast bewegen dürfen. Das reiche für eine „ständige Einrichtung“ nicht aus.

Quelle: PM Justiz NRW.

Die Entscheidung im Volltext unter diesem Shortlink: <https://goo.gl/PYRihh>

FÜR HEILBERUFE

Kabinettsbeschluss zur Änderung arzneimittelrechtlicher Vorschriften

Das Bundeskabinett hat am 9. März 2016 den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften beschlossen. Das Gesetz soll im August 2016 in Kraft treten.

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Arbeitshilfe zur Aufteilung eines Gesamtkaufpreises für ein bebauten Grundstück

Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden (Afa) ist es in der Praxis häufig erforderlich, einen Gesamtkaufpreis für ein bebauten Grundstück auf das Gebäude, das der Abnutzung unterliegt sowie den nicht abnutzbaren Grund und Boden aufzuteilen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist ein Gesamtkaufpreis für ein bebauten Grundstück nicht nach der sogenannten Restwertmethode, sondern nach dem Verhältnis der Verkehrswerte oder Teilwerte auf den Grund und Boden einerseits sowie das Gebäude andererseits aufzuteilen. Die Finanzbehörden von Bund und Ländern stellen eine Arbeitshilfe als xls-Datei zur Verfügung, die es unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung ermöglicht, in einem typisierten Verfahren entweder eine Kaufpreisaufteilung selbst vorzunehmen oder die Plausibilität einer vorliegenden Kaufpreisaufteilung zu prüfen. Zusätzlich steht eine Anleitung für die Berechnung zur Aufteilung eines Grundstückskaufpreises zur Verfügung. Die Arbeitshilfe finden Sie auf der Seite des Bundesfinanzministeriums unter diesem Shortlink:

<http://goo.gl/PbEJWg>

Den Volltext zur Entscheidung des Bundesfinanzhofs zum Sachverhalt finden Sie hier: <http://goo.gl/sd1MFB>

Förderung des Mietwohnungsbaus



Die Bundesregierung will den Mietwohnungsbau besonders in Gebieten mit angespannter Wohnungslage fördern und hat dazu den Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus (hier einsehbar: <http://goo.gl/vol8Fe>) vorgelegt, mit dem eine Sonderabschreibemöglichkeit eingeführt werden soll. „Hintergrund sind die durch wachsende Haushaltszahlen vor allem in den Groß- und Universitätsstädten gestiegene Wohnungsnachfrage, steigende Mieten und

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Die Ethik-Kommissionen der Länder werden weiterhin maßgeblich an der Genehmigung klinischer Prüfungen beteiligt.
- Die gruppennützige Forschung – also Forschung, die ausschließlich einen Nutzen für die Patientengruppe des Prüfungsteilnehmers hat – mit nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen bleibt grundsätzlich verboten. Sie soll nur dann im Rahmen der engen Vorgaben des europäischen Rechts zulässig sein, sofern eine Patientenverfügung des Betroffenen dies ausdrücklich gestattet und der gesetzliche Betreuer auf der Basis der Patientenverfügung und nach umfassender Aufklärung in die konkrete klinische Prüfung einwilligt.
- Um den Patientenschutz weiter zu verbessern, wird im AMG geregelt, dass eine Abgabe von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln grundsätzlich nicht erfolgen darf, wenn die Verschreibung offenkundig nicht nach einem direkten Arzt-Patienten-Kontakt ausgestellt wurde.
- Zur Verbesserung der Vollzugspraxis wird klargestellt, dass ein begründeter Verdacht auf Arzneimittelfälschungen ein Grund für einen möglichen Arzneimittelrückruf der Bundesoberbehörden ist.
- Im Heilmittelwerbegesetz wird klargestellt, dass nicht nur die Werbung für das Teleshopping, sondern auch das Teleshopping selbst als besondere Ausprägung der Werbung verboten ist. Es wird zudem geregelt, dass das Teleshopping auch für Behandlungen durch Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte verboten ist.

Quelle: PM BMG Bund

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Keine strafbefreiende Wirkung steuerlicher Selbstanzeige bei einschlägiger Medienberichterstattung

Die Kenntnis der einschlägigen Medienberichterstattung über den Ankauf einer „Steuer-CD“ schließt die strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige dann aus, wenn auf der CD Daten einer vom Steuerpflichtigen eingeschalteten Bank vorhanden sind und hierüber in den Medien berichtet worden ist. In diesem Fall hätte der „Steuersünder“ mit der Entdeckung seiner Straftat rechnen müssen. So entschied aktuell das Oberlandesgericht Schleswig-Holstein – 2 Ss 63/15 (71/15) – in einem Steuerstrafverfahren.

Das Gericht wertete dabei, dass er nicht nur durch die Presse umfangreich informiert war, sondern auch im Zuge der Offenbarung seiner Konten in der Schweiz gegenüber seinem Steuerberater von diesem auf ein großes Entdeckungsrisiko hingewiesen worden war.

Ein besonderes Gewicht in der Verhandlung bekam die Redewendung „Er hätte damit rechnen müssen“. Nach Auffassung des Gerichts ist ein Rechnen-müssen bereits dann gegeben, wenn ein Täter aufgrund der ihm bekannten Umstände eine Tatentdeckung für durchaus möglich oder wahrscheinlich hält, auch wenn eine gewisse Unsicherheit verbleibt.

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Verlust aus dem Verfall von Optionen steuerlich berücksichtigungsfähig

Verluste aus dem Verfall von Optionen mindern die Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie der Bundesfinanzhof (BFH) mit drei Urteilen vom 12. Januar 2016 (IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14) entgegen der Rechtsauffassung des Bundesministeriums

Kaufpreise in den deutschen Ballungsgebieten und die damit für immer mehr Haushalte verbundene Schwierigkeit, eine bezahlbare Wohnung zu finden“, heißt es in dem Entwurf. Nur durch verstärkten Wohnungsneubau könne die Nachfrage gedeckt werden.

Die Sonderabschreibung soll nur möglich sein, wenn für das Gebäude bereits eine Abschreibung nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zulässig ist. Sie soll im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in dem darauf folgenden Jahr bis zu 10 % betragen. Im dritten Jahr sollen es bis zu 9 % sein. „Somit können innerhalb des Begünstigungszeitraums insgesamt bis zu 35 % der Herstellungskosten steuerlich berücksichtigt werden“, stellt die Regierung fest. Begünstigt werden sollen Investitionen, für die zwischen dem 1. Januar 2016 und dem 31. Dezember 2018 ein Bauantrag oder eine Bauanzeige gestellt werden. Die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung soll letztmalig im Jahr 2022 möglich sein. Eine weitere Grenze gibt es bei den Baukosten: „Mit der Begrenzung der Förderung auf solche Baumaßnahmen, bei denen die abschreibungsfähigen Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 Euro je Quadratmeter Wohnfläche betragen, soll die Herstellung hochpreisigen Wohnraums vermieden werden.“ Wohnungen mit Luxusausstattung würden keiner staatlichen Förderung bedürfen. Außerdem soll die Sonderabschreibung nicht flächendeckend, sondern nur in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten gelten.

Die Steuermindereinnahmen durch die Neuregelung werden für 2017 mit 30 Millionen EUR für Bund, Länder und Gemeinden angegeben. 2018 sollen es 240 Millionen EUR sein und 2019 685 Millionen. 2020 werden Steuerausfälle in Höhe von 1,195 Milliarden EUR erwartet.

Quelle: Bundestag.de

Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden führen nicht zu anschaffungsnahen Herstellungskosten

Vor dem Finanzgericht Düsseldorf klagte die Eigentümerin einer Eigentumswohnung, die die Wohnung 2007 gekauft und das bestehende Mietverhältnis mit übernommen hatte. Die Mieterin musste in der Folgezeit wegen Verletzung ihrer Pflichten herausgeklagt werden und hinterließ umfangreiche Sanierungsschäden (eingeschlagene Scheiben, Schimmelbefall, zerstörte Bodenfliesen, Wasserschaden). Zur Beseitigung dieser Schäden wandte die Vermieterin rund 20.000 EUR auf, die sie als sofort abzugsfähige Werbungskosten behandelte.

APRIL 2016

der Finanzen (BMF) entschieden hat.

In den Streitfällen hatten Privatanleger jeweils Aktien- und Indexoptionen erworben. Der Kurs der Wertpapiere und Aktienindizes entwickelte sich nicht wie erwartet. Die Optionen „liefen aus dem Geld“ und mussten nach dem Ende der Laufzeit als wertlos aus den Wertpapierdepots der Anleger ausgebucht werden. Die Steuerpflichtigen machten den Wertverlust als Werbungskosten bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen geltend.

Der BFH erkennt die Verluste aus dem Verfall der wertlos gewordenen Optionen steuerlich an. Optionsbedingte Verluste sind danach bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen. Dies folgt aus dem Wortlaut, der systematischen Stellung und dem Sinn und Zweck der Regelung. Es ist dabei unerheblich, ob der Anleger aufgrund der Option auch den zugrundeliegenden Basiswert erwirbt oder ob er einen sich aus dem Optionsgeschäft ergebenden Unterschiedsbetrag in bar ausgleicht.

Der BFH betrachtet die Anschaffung der Option und den Ausgang des Optionsgeschäfts als Einheit. Die Steuerpflichtigen dürfen daher den Wertverlust mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (z. B. Einnahmen aus Zinsen oder Dividenden) verrechnen und steuerlich nutzen.

Mit seinen Urteilen wendet sich der BFH ausdrücklich gegen die Auffassung des BMF (BMF-Schreiben vom 9. Oktober 2012, BStBl I 2012, 953, Rz. 27 und vom 27. März 2013, BStBl I 2013, 403). Die Urteile sind auch deshalb von besonderer Bedeutung, da sie zur heute geltenden Rechtslage nach Einführung der Abgeltungssteuer ergangen sind.

Quelle: PM BFH

LESEZEICHEN

Steuerliche Behandlung von Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe



Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben an die Finanzbehörden geregelt, wie die Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden, steuerlich zu behandeln sind. Die Regelungen finden Sie unter diesem Shortlink: <http://goo.gl/ik75ui>

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unsere Briefe zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.

Das beklagte Finanzamt ging hingegen davon aus, dass die Aufwendungen im Hinblick auf die Überschreitung der Grenze von 15 % der Gebäudeanschaffungskosten als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu qualifizieren seien. Diese könnten nur im Zuge der Abschreibung berücksichtigt werden.

Die Klage war erfolgreich. Nach Ansicht des Gerichts übersteigen die geltend gemachten Erhaltungsaufwendungen zwar die Grenze von 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudeanteils der Eigentumswohnung. Es lägen dennoch keine anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Der Anwendungsbereich der betreffenden Vorschrift sei einzuschränken. Die Gesetzesbegründung lasse keine Anhaltspunkte dafür erkennen, dass der Gesetzgeber Aufwand zur Beseitigung von Schäden nach Erwerb habe erfassen wollen. Dagegen sprächen auch systematische Gründe. So könne in Fällen, in denen es – wie im Streitfall – zu einem Substanzverlust komme, auch eine Absetzung für außerordentliche Abnutzung in Anspruch genommen werden, die ebenfalls mit einem sofortigen Abzug einhergehe.

Zudem habe der Gesetzgeber an die überholte Rechtsprechung anknüpfen wollen, die derartige Aufwendungen nicht erfasst habe. Auch die mit der Regelung bezweckte Verwaltungsvereinfachung gebiete keine Qualifizierung der Aufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat die Revision zum Bundesfinanzhof wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Die Entscheidung im Volltext: <https://goo.gl/GO287B>

WICHTIGE STEUERTERMINE

April 2016

Lohnsteuer

Umsatzsteuer (M)

Einkommensteuer

Körperschaftsteuer

11.04.16 (14.04.16)*

Fälligkeit der Beiträge zur

Sozialversicherung

25.04.16 Beitragsnachweis

27.04.16 Beitragszahlung

Zur Wahrung der Frist muss der Beitragsnachweis am Vortag bis spätestens 24:00 Uhr eingereicht sein.

*Ende der Schonfrist bei Zahlung durch Überweisung in Klammern